

## 1. Grundlage für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung

### **1. Grundlage für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung**

<sup>1</sup>Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie schulartbezogene Funktionenkataloge konkretisiert werden. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage entwickeln die Schulen passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. <sup>3</sup>Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErWSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. <sup>4</sup>Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über, sofern diese an der Schule eingerichtet ist. <sup>5</sup>Des Weiteren wurde die Mitwirkungsrolle der Mitglieder der erweiterten Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte bei der dienstlichen Beurteilung durch Änderung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 näher bestimmt und der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Rechnung getragen.